

Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat St. Georg

Präambel

Der Stadtteilbeirat St. Georg dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Stadtteilbeirats, möglichst breite Kreise der St. Georger Bevölkerung an Entwicklungen im Stadtteil zu beteiligen und dabei die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Stadtteilbeirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll der Stadtteil durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger mitgestaltet werden. Der Stadtteilbeirat soll seine Auffassung zu einzelnen Handlungsfeldern und Projekten sowie zu stadtteilentwicklungspolitischen Vorhaben darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

Der Stadtteilbeirat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten, in der Regel für den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung, aussprechen sowie zu aktuellen Themen und Anliegen gegenüber Behörden und anderen Akteuren Stellung nehmen.

Der Stadtteilbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

§ 1 Zusammensetzung des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat St. Georg wird von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzt. Der Stadtteilbeirat wird grundsätzlich von 18 stimmberechtigten Personen gebildet, die jeweils eineN persönlicheN VertreterIn haben.

Diese Plätze im Stadtteilbeirat verteilen sich grundsätzlich auf folgende Gruppen:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| - BewohnerInnen: | 10 Mitglieder und 10 VertreterInnen |
| - Organisationen, Vereine, etc.
(siehe Anlage Cluster): | 10 Mitglieder und 10 VertreterInnen |
| - Gewerbetreibende: | 3 Mitglieder und 3 VertreterInnen |
| - Grundeigentümer: | 2 Mitglieder und 2 VertreterInnen. |

Hinzu kommen als Mitglieder ebenfalls mit Stimmrecht und Stellvertretung jeweils einE VertreterIn der in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Parteien.

§ 2 Auswahl, Losverfahren, Stimmrecht und Amtszeit der Mitglieder

Alle an der Mitwirkung Interessierten können sich beim Bezirksamt-Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL) oder der mit der Betreuung des Stadtteilbeirates St. Georg beauftragten Stelle um Sitz und Stimme im Beirat bewerben.

Die Mitglieder und Vertreter/innen aus dem Kreis der Bewohner, der Gewerbetreibenden und der Grundeigentümer werden während der ersten Sitzung per Losverfahren aus dem Kreis der jeweiligen Interessenten bestimmt. Dabei werden zunächst alle Mitglieder und danach die StellvertreterInnen/NachrückerInnen gezogen.

StellvertreterInnen sind nur bei Abwesenheit desjenigen Mitglieds stimmberechtigt, dessen Stellvertretung sie wahrnehmen.

Freiwerdende Plätze werden auf der ersten Sitzung im Kalenderjahr im Losverfahren neu besetzt.

Für den Kreis der Vereine und Organisationen im Stadtteil gilt das Cluster

Um die Vielfalt St. Georgs im Beirat abzubilden, ist zu berücksichtigen, dass Personen, die Mitglieder in Leitungsfunktionen von im Stadtteilbeirat vertretenen festen Organisationen und Vereinen (s.o.) sind, sich nicht gleichzeitig für die Gruppe der Bewohner bewerben sollten.

Mitglieder und VertreterInnen werden durch den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung bestätigt.

Die Fraktionen bestimmen ihre Mitglieder und VertreterInnen selbst.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit eines Mitglieds in Folge kann der Stadtteilbeirat über das Ausscheiden des Mitglieds abstimmen.

Die Amtszeit des Stadtteilbeirats entspricht der der Bezirksversammlung. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit der Neubesetzung.

§ 3 Bestellung eines externen Dienstleisters

Das Bezirksamt kann einen externen Dienstleister für Vorbereitung, Moderation, Sitzungsleitung und Protokollierung von Beiratssitzungen bestellen (Geschäftsstellenaufgaben).

§ 4 Vorbereitungssitzungen

Die Vorbereitungen für den Stadtteilbeirat finden in öffentlichen Vorbereitungssitzungen statt. Hier werden die Informationen gebündelt und rechtzeitig an alle Interessenten weitergegeben. Die Termine werden zusammen mit den Sitzungsterminen des Stadtteilbeirats öffentlich bekanntgegeben.

§ 5 Einberufung

Der Stadtteilbeirat wird durch den/die SitzungsleitendeN unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Fachamt SL ist in den Sitzungen des Stadtteilbeirats regelmäßig durch mindestens eineN festeN AnsprechpartnerIn vertreten. Zu den Sitzungen des Stadtteilbeirats können weitere Angehörige der Hamburgischen Verwaltung eingeladen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss spätestens innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

Die Einladung zu den Sitzungen soll mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Stadtteilbeirats an die Mitglieder, die VertreterInnen und die bekannte interessierte Öffentlichkeit per E-Mail versandt und nach Möglichkeit auf der Internetseite des Fachamtes SL veröffentlicht werden. Im Einzelfall kann auf Wunsch auch ein Postversand erfolgen.

Auf die Sitzungstermine soll durch Plakate und in den Stadtteilzeitungen hingewiesen werden.

§ 6 Tagesordnung

Der Stadtteilbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können von allen anwesenden Mitgliedern und VertreterInnen des Stadtteilbeirats und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht, Antragsrecht

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats und ggf. dazu vorbereitende Sitzungen sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Antrags- und Rederecht. Die Sitzungsleitung kann den VertreterInnen des Fachamtes SL auch außerhalb der Redeliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung/Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen.

Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners/der Rednerin beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des/der Gegenredners/-rednerin mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung. Über den weitest gehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung vor Abstimmung bekannt gegeben.

Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte.

§ 10 Empfehlungen des Stadtteilbeirates

Die Empfehlungen des Stadtteilbeirats werden dem Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung – zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung – zur Beschlussfassung bzw. Überweisung an das zuständige Gremium vorgelegt. Die Ergebnisse von Ausschussbefassungen werden durch die Gremienbetreuung im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Der Stadtteilbeirat wird vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung zeitnah über das Ergebnis der Behandlung informiert, spätestens in der nachfolgenden Sitzung.

§ 11 Verfügungsfonds

Der Stadtteilbeirat kann eine Höchstgrenze für Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen. Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen zur Vorbereitungssitzung, spätestens jedoch so rechtzeitig bei dem/der Sitzungsleitenden oder dem Fachamt SL eingegangen sein, dass sie den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden können. Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds müssen bei der Abstimmung über die Vergabe anwesend sein und ihr Projekt in der

Sitzung des Stadtteilbeirats vorstellen. Die Einrichtung des Verfügungsfonds erfolgt durch die Bezirksversammlung. Die Verwaltung des Verfügungsfonds erfolgt durch das Fachamt SL, durch einen vom Fachamt mit dieser Aufgabe beauftragten Dienstleister oder durch einen Verein vor Ort.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Stadtteilbeirats werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der reine Wortlaut von Beschlüssen/ Beschlussanträgen und die entsprechenden Abstimmungsergebnisse werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung über den E-Mail-Verteiler des Stadtteilbeirats (Mitglieder, VertreterInnen, insofern bekannte interessierte Öffentlichkeit) versandt, spätestens mit der Niederschrift. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die darauf folgende Sitzung des Stadtteilbeirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtteilbeirats, dem Fachamt SL sowie allen Interessierten übersandt. Der Versand erfolgt per E-Mail, im Einzelfall auf Wunsch auch per Post.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats zustimmen.

§ 14 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt bei Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Verabschiedung im Stadtteilbeirat in Kraft.

Der Cityausschuss kann dem Stadtteilbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur dann erfolgen, wenn die geschäftsordnungsändernden Anträge mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Änderung erfolgt dann, wenn die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Anlage:

Clusterung von institutionellen Mitgliedern (zusätzlich gleiche Anzahl von Stellvertretungen)

Institutionsgruppen	Einzelne Institutionen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit – i.d.R. alphabetisch)	Anzahl im Beirat
Stadtteilvereine und Einrichtungen	Bürgerverein von 1880 e.V. Einwohner*innenverein von 1987 e.V. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde	3
Sport, Gesundheit, Nachbarschaft, Nachhaltigkeit	Sportverein Vorwärts St.Georg e.V., Mietervereine, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	1
Soziales	Bahnhofsmission, Caritas, Droblnn, Hinz- und Kunzt, Ragazza, Tagwerk, SoPl, Wärmestube	1
Bildung	Schulen, HAW	1
Kinder, Jugend	Kitas, Kinder-SoPl. Kitas, Schorsch im IFZ, Spielhäuser	1
Senior:innen	Amalie-Sieveking-Stift, Hartwig-Hesse-Stift, Heerlein-Zindler-Stift, LAB, Seniorenbeirat	1
Kultur	Kulturladen e.V., Geschichtswerkstatt e.V., Interkulturelle Einrichtungen und Vereine	1
Religionsgemeinschaften	röm.-kath. Kirchengemeinde St. Ansgar, Schura, Zentrumsmoschee	1

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit